



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1382

Alle Abgeordneten

13. Juli 2023

für die Mitglieder der Ausschüsse für
für Bauen, Wohnen und Digitalisierung sowie für
Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**14. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
am Donnerstag, 17. August 2023 sowie**

**19. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
am Freitag, 18. August 2023**

hier: TOP Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte
um Weiterleitung an die Mitglieder der genannten Ausschüsse.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 18. August 2023

Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen (Stand: 30. Juni 2023)

1. Hinweise

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 wird im Folgenden kurz mit „Schadensereignis“ bezeichnet (siehe auch APr 17/1515 vom 27. August 2021, APr 17/1532 vom 3. September 2021, Vorlage 17/5698 vom 14. September 2021, APr 17/1553 vom 17. September 2021, Vorlage 17/5812 vom 29. September 2021, APr 17/1580 vom 1. Oktober 2021, Vorlage 17/5965 vom 9. November 2021, Vorlage 17/5986 vom 11. November 2021, Vorlage 17/6217 vom 22. Dezember 2021, Vorlage 17/6457 vom 11. Februar 2022, Vorlage 17/6619 vom 17. März 2022, Vorlage 18/243 vom 21. Oktober 2022, Vorlage 18/459 vom 18. November 2022, Vorlage 18/752 vom 20. Januar 2023 sowie Vorlage 18/1176 vom 28. April 2023).

2. Überblick über die Bindung der Mittel

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Gewährung von Mitteln aus dem Wiederaufbauhilfefonds des Bundes und der Länder wird ergänzend auf die letzten Berichte des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorlagen 17/5698, 17/5812, 17/6217, 17/6457, 17/6619, 18/243, 18/459, 18/752, 18/1176) verwiesen.

Die für den Wiederaufbau zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Höhe von 12,3 Milliarden Euro verteilen sich auf folgende Förderbereiche:

- Unternehmen:
Nummer 3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MWIKE)
- Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft
Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MHKBD)
- Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur
Nummer 5 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MLV)



- Infrastruktur in Kommunen
Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MHKBD)
- Private Archive und Forschungseinrichtungen
Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MKW)
- Landeseigene Infrastruktur
Finanzierung von Schäden des Landes im Rahmen der Bundesvorgaben
(zuständig: MLV).

Das Antragsvolumen über alle Bereiche (ohne landeseigene Infrastruktur) verteilt sich aktuell folgendermaßen:

2.1 Anzahl der Anträge über alle Förderbereiche

(Stand: 30. Juni 2023)

Insgesamt liegen 26.641 Anträge auf Gewährung von Wiederaufbauhilfen zum Stand 30. Juni 2023 vor. Gegenüber der Vorberichterstattung zum Stand 31. März 2023 hat sich die Anzahl um 1.684 erhöht.

2.2 Bewilligungssumme und Verteilung

(Stand: 30. Juni 2023)

Zum Stand der vorherigen Berichterstattung zum Stand 31. März 2023 betrug die Bewilligungssumme rund 2,892 Milliarden Euro. Zum Berichtszeitpunkt (30. Juni 2023) hat sich die Bewilligungssumme um 481 Millionen Euro auf rund 3,373 Milliarden Euro erhöht. Die bewilligten Mittel wurden bereits ausbezahlt oder stehen den Begünstigten zum zeitnahen Mittelabruf zur Verfügung.

2.3 Verlängerung der Antragsfrist / Anpassung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

Mangels bundesregierungsseitiger Initiative zur Änderung der regulatorischen Grundlagen hat das Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat frühzeitig eine Initiative gestartet und vorgeschlagen, die Antragsfrist auf den 30. Juni 2026 und die Bewilligungsfrist auf den 31. Dezember 2030 zu verlängern. Die Bundesrats-Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 31. März 2023 im Bundesrat beschlossen.



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 am 1. Juni 2023 unterzeichnet (siehe LT-Vorlage-Nummer 18/1290). Mit Anschreiben vom 13. Juni 2023 hat das Bundesministerium der Finanzen darüber informiert, dass inzwischen alle Unterschriften der vom Hochwasser betroffenen Länder und der Bundesregierung vorliegen und die Rechtskraft eingetreten ist.

Mit der Anpassung der Förderrichtlinie können Anträge von Privathaushalten und Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen (einschließlich Forschungseinrichtungen und private Archive) bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden. Die Bewilligung soll spätestens bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen.

Abweichend davon können Anträge durch Unternehmen (Nummer 3 der Förderrichtlinie in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) auf Grund der beihilferechtlichen Regelungen des Artikels 50 AGVO zunächst nur bis zum 30. Juni 2024 gestellt werden, solange die EU-Kommission keine darüber hinausgehende Genehmigung erteilt hat. Ebenfalls abweichend vom Grundsatz können Anträge auf beihilferechtlicher Basis des EU-Agrarrahmens (Nummer 5 der Förderrichtlinie in der Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), des Artikels 37 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 2022/47 und der Artikel 25, 49 und 51 der VO (EU) Nr. 2022/2473 bis zum 31. Dezember 2024 gestellt und bis zum 30. Juni 2025 ausgezahlt werden, solange die EU-Kommission keine abweichende Regelung erteilt hat.

Entsprechende Anträge wurden durch die zuständigen Ressorts bereits gestellt.

Gleichzeitig wurden mit der Verlängerung der Antragsfristen noch weitere Anpassungen in der Förderrichtlinie - aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen - aufgenommen. Das betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Änderungsanträge durch Kommunen können auch außerhalb der bisher geltenden 18 Monatsfrist nach einer Bewilligung gestellt werden.
- Mit der Einreichung eines auf Basis eines bewilligten Wiederaufbauplans erstellten Projektdatenblattes werden 30 Prozent des Maßnahmenbudgets unmittelbar und ohne weitere Prüfungen ausgezahlt. Das gilt auch für bereits genehmigte Projektdatenblätter.



Die Neufassung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist per Erlass am 29. Juli 2023 den Behörden bekannt gegeben worden.

3. Anträge im Bereich „Unternehmen“ (Nummer 3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

3.1 Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen

Insgesamt sind bisher bei der NRW.Bank 1.125 Anträge eingereicht worden, von denen 958 Anträge über rund 244 Millionen Euro bewilligt worden sind (Stand: 30. Juni 2023). Die aktuelle Bewilligungsquote beläuft sich auf 85 Prozent. Es befinden sich nach aktuellem Stand somit noch 167 Anträge im Bewilligungsprozess. Dies umfasst alle prüffähigen Anträge (ohne Dubletten oder zurückgenommene Anträge).

Gegenüber der Berichterstattung zum Stand 31. März 2023 hat sich die Zahl der Anträge im Bereich „Unternehmen“ auch deshalb erhöht, weil die Erweiterungsanträge (153 mit Stand 30. Juni 2023) in die Gesamtzahl der Anträge einbezogen werden. Die Anzahl der Anträge hat sich insgesamt um 198 Anträge erhöht. 128 Anträge wurden seit der letzten Berichterstattung neu beschlossen. In der Folge (mehr Anträge als Bewilligungen) hat sich die Anzahl der in Prüfung befindlichen Anträge von 97 auf 167 erhöht. Für ein ausführliches Reporting der Zahlen der Unternehmen in den Aufbauprogrammen wird auf den Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 16. August 2023 verwiesen.

Entwicklung der Antragszahlen

Die Entwicklung zeigt, dass die Zahl der gestellten Anträge in den letzten Monaten weiter angestiegen ist, insgesamt aber bislang deutlich weniger Anträge als im Herbst 2021 erwartet, eingereicht wurden.

Aus den bislang mehr als 16.000 Beratungsgesprächen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern mit den betroffenen Unternehmen (Stand 31. Mai 2023) ergeben sich einige Gründe für die hinter der ersten Prognose zurückbleibenden Antragszahlen:

- die Versicherungsquote bei den Unternehmen ist höher als zunächst angenommen,



- die versicherten Unternehmen lassen aufgetretene Schäden zunächst durch die Versicherer regulieren,
- Unternehmerinnen und Unternehmer finanzieren die Maßnahmen (zunächst) mit Eigenkapital bzw. Universalkrediten der Hausbanken und der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK,
- es konnten noch nicht alle Schäden in ausreichendem Umfang begutachtet werden,
- das Geschäftsmodell war bereits vor der Flut nicht nachhaltig, und das Unternehmen wird nicht fortgeführt.

3.2 Härtefälle Unternehmen

Im Rahmen des Antragsverfahrens haben sich Fälle gezeigt, bei denen Unternehmen in besonderer Weise betroffen sind. Aus diesem Grund ist die in der Richtlinie vorgesehene Härtefallkommission unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unter Beteiligung der Staatskanzlei, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie der Beauftragten für Gleichberechtigung und Vertretenden der IHKn, der HWKn und des Verbands der Freien Berufe erstmalig am 22. Februar 2022 zusammengetreten.

Härtefallregelungen kommen ausschließlich für die Anpassung des Fördersatzes von regulär 80 Prozent auf 100 Prozent in Betracht. Mögliche Härtefälle sind beispielsweise junge Unternehmen, die sich aufgrund der Gründungsphase noch nicht am Markt etablieren konnten und durch die Flut unverschuldet in Existenznot geraten sind. Eine weitere Härtefallkategorie sind Unternehmen, bei denen eine große Diskrepanz zwischen dem förderfähigen Schaden und den Neuanschaffungskosten liegt, oder bei Unternehmen, denen nachweislich kein Abschluss einer Elementarschadenversicherung von ihrem Versicherer angeboten werden konnte.

Die Härtefallkommission ist bislang neunmal zusammengetreten und hat 28 Anträge positiv votiert (+ 13 Anträge im Vergleich zur Vorberichtserstattung) und 5 Ablehnungen (+ 3 Ablehnungen im Vergleich zur Vorberichtserstattung) ausgesprochen.



4. **Anträge von „Privathaushalten und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ (Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)**

Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen

Bisher wurden **24.435** Anträge nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen eingereicht (Stand: 30. Juni 2023). Gegenüber der Vorberichterstattung zum Stand 31. März 2023 sind damit 1.198 weitere Anträge eingegangen.

Von den eingereichten Anträgen sind 20.584 Anträge über 715,6 Millionen Euro bewilligt. Insgesamt wurden bereits rund 551,9 Millionen Euro ausgezahlt.

1.447 Anträge wurden inzwischen zurückgenommen oder durch die Bewilligungsbehörden abgelehnt. Gründe hierfür waren im wesentlichen Doppelbeantragungen, Beantragungen im falschen Förderbereich oder fehlende Anspruchsgrundlagen. Hinzu kommen noch rund 367 Betrugsverdachtsfälle. Insgesamt sind zum 30. Juni 2023 damit 22.398 Anträge (das entspricht rund 92 Prozent) abschließend bearbeitet.

Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Für Unternehmen der Wohnungswirtschaft liegen aktuell 36 Anträge vor, von denen 34 Anträge bewilligt sind. Es wurden insgesamt 5,7 Millionen Euro bewilligt, hiervon wurden rund 1,1 Millionen Euro ausgezahlt (Hinweis: gestufte Auszahlung bei Gebäudeschäden).

Privathaushalte

Von den 20.550 bereits bewilligten Anträgen sind 11.876 Anträge ausschließlich auf die Förderung im Rahmen der Hausratspauschalen bezogen; diese wurden mit rund 163 Millionen Euro bewilligt und anschließend direkt zur Auszahlung gebracht (100 %-Auszahlung nach Bewilligung).

Das gilt auch für die Hausratspauschalen aus den Anträgen, die sowohl die Hausratspauschale als auch einen Gebäudeschaden zum Gegenstand haben. Es wurden hier weitere rund 52 Millionen Euro für Hausratspauschalen bereits bewilligt und ausgezahlt. Insgesamt wurden damit rd. 215 Millionen Euro für Hausratspauschalen ausgezahlt.

Für Aufbauhilfen zur Beseitigung von Gebäudeschäden sind bisher insgesamt 8.666 Bewilligungen ausgesprochen wurden. Für Gebäudeschäden



wurden insgesamt 494,9 Millionen Euro bewilligt von denen rund 335,5 Millionen Euro bereits ausgezahlt wurden. Das entspricht einer Auszahlungsquote von rund 67 Prozent:

Die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sieht für Gebäudeschäden eine gestaffelte Auszahlung (40 Prozent mit Bescheiderteilung, 40 Prozent auf Anforderung im Rahmen des Online-Mittelabrufs und 20 Prozent nach Verwendungsnachweisprüfung) vor. Die bewilligten Mittel stehen den Begünstigten daher jederzeit zur zeitnahen Auszahlung zur Verfügung.

Online-Mittelabrufe

Im Rahmen der gestaffelten Auszahlung der Bewilligungssumme kann durch Privathaushalte sowie Unternehmen der Wohnungsunternehmen jederzeit ein Online-Mittelabruf gestellt werden. In insgesamt 8.700 bewilligten Anträgen, die die Regulierung eines Gebäudeschadens (einschließlich Wohnungswirtschaft) zum Gegenstand haben, konnte zum Stichtag 30. Juni 2023 ein Online-Mittelabruf gestellt werden.

Bisher sind 4.543 Online-Mittelabrufe gestellt worden. Diese wurden zeitnah und unbürokratisch in 4.457 Fällen (mit Stand 30. Juni 2023) durch die Bezirksregierungen abschließend bearbeitet und die Mittel zur Auszahlung gebracht.

Verwendungsnachweisprüfung

Für die Verwendung der Hausratspauschale ist kein Nachweis erforderlich. Für Gebäudeschäden und Unternehmen der Wohnungswirtschaft gilt: Mit dem Verwendungsnachweis ist eine abschließende Belegliste vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind bei Unternehmen und ihnen gleichgestellten privaten Vermieterinnen und Vermietern zehn Jahre und bei den übrigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern fünf Jahre aufzubewahren.

Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.



Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers nach Nummer 4.2.1 Satz 1 Buchstabe c) der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen auch der Einkommenseinbußen durch die Bewilligungsbehörde statt.

Verwendungsnachweise sind ebenfalls ausschließlich für die 8.700 bewilligten Gebäudeschäden vorzulegen. Insgesamt wurden zum 30. Juni 2023 bereits 3.378 Verwendungsnachweise durch die Betroffenen eingereicht. Damit liegen für rund 40 Prozent der bewilligten Aufbauhilfen für Gebäudeschäden bereits Verwendungsnachweise vor. Von den vorliegenden Verwendungsnachweisen sind 2.856 durch die Bewilligungsbehörden geprüft und es wurde die Schlusszahlung zur Auszahlung gebracht. Das entspricht einer Bearbeitungsquote von 85 Prozent der vorliegenden Verwendungsnachweise. Rund ein Drittel der bewilligten Aufbauhilfen für Gebäudeschäden sind damit bereits schlussabgerechnet.

Betrugsverdachtsfälle

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurden bislang 367 Betrugsverdachtsfälle mit einem Volumen von 11,4 Millionen Euro identifiziert. Hiervon wurden nach Erhärten eines Betrugsverdachts 256 Fälle an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben (+ 49 Fälle im Vergleich zur Vorberichtserstattung). Das weitere Verfahren obliegt den zuständigen Stellen bei den Strafverfolgungsbehörden.

Bei den übrigen 111 Betrugsverdachtsfällen wird der Sachverhalt einzelfallbezogen weiter aufgeklärt. Es erfolgt bis zur Klärung des Sachverhaltes zunächst keine Auszahlung aus dem Aufbauhilfefonds 2021.

Klageverfahren

Es sind aktuell 53 Klageverfahren anhängig (+ 15 Fälle im Vergleich zur Vorberichtserstattung). Weitere 17 Verfahren wurden zwischenzeitlich durch Vergleich oder Klagerücknahme abgeschlossen. Ein verwaltungsgerichtliches Urteil liegt bisher nicht vor.

5. Anträge im Bereich Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur (Nummer 5 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen



Vor dem offiziellen Antragsverfahren hat die Bewilligungsbehörde, der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, ein Registrierungsverfahren vorgeschaltet, bei dem sich alle betroffenen Landwirte und Fischerei-/Aquakulturbetriebe melden konnten. Bei diesem Registrierungsverfahren haben sich 316 Betriebe gemeldet.

Bis zum 30. Juni 2023 wurden 600 Anträge auf Bewilligung und Auszahlung (davon 498 Anträge auf Bewilligung) eingereicht. Hiervon wurden 343 Anträge mit einem Volumen von rund 35,5 Millionen Euro bewilligt und Leistungen in Höhe von rund 31,68 Millionen Euro ausgezahlt.

	Anträge	
	bewilligt (in Mio. Euro)	ausgezahlt (in Mio. Euro)
Aufwuchsschäden	27,70	27,70
Anlagevermögen	7,77	3,98
davon Landwirtschaft	7,31	3,69
davon Aquakultur	0,29	0,12
davon Waldwege	0,17	0,17

Bei der Bewilligungsbehörde Wald und Holz Nordrhein-Westfalen sind zum Stichtag drei Anträge auf Unterstützung bei der Beseitigung der Schäden von Forstbetrieben bewilligt und ausgezahlt worden.

Die Förderung des Wiederaufbaus der Wald- und Forstwege erfolgt überwiegend im Rahmen des kommunalen Wiederaufbaus nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen. Dabei sind reparaturbedürftige bzw. zerstörte Waldwege durch die Aufnahme in die kommunalen Wiederaufbaupläne für die Wiederherstellung vorgesehen. Die Kommunen übernehmen dabei die verwaltungstechnische Abwicklung des Wiederaufbaus des Waldwegenetzes, während der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die technische Betreuung und Umsetzung übernimmt.

So sollen die erforderlichen Maßnahmen zügig realisiert werden, um Einsätze in den betroffenen Gebieten im Falle einer Katastrophe, wie Waldbrand oder Bergung von Verletzten, wieder uneingeschränkt zu ermöglichen.

6. Anträge zur Infrastruktur in Kommunen



(Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen zur Infrastruktur inklusive Entsorgungskosten

Bisher wurden 481 (+ 59 Anträge gegenüber der Vorberichterstattung) Anträge nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen zur Infrastruktur in Kommunen gestellt. Davon sind 307 Anträge mit einem Volumen von rund 2,377 Milliarden Euro bewilligt. Alle bewilligten Mittel stehen zum Abruf durch die Begünstigten zur Verfügung. Mit der Änderung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen zum 30. Juni 2023 werden - mit der Einreichung eines auf Basis eines bewilligten Wiederaufbauplans erstellten Projektdatenblattes - 30 Prozent des Maßnahmenbudgets unmittelbar und ohne weitere Prüfungen ausgezahlt. Das gilt auch für bereits genehmigte Projektdatenblätter. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung bedarfsgerecht auf Anforderung der Begünstigten. Zum 30. Juni 2023 sind rund 226 Millionen Euro angefordert und ausgezahlt.

Bis zum 30. Juni 2022 bestand die Möglichkeit für Kommunen, angefallene Entsorgungskosten direkt zu beantragen. Hier sind insgesamt 92 bearbeitungsfähige Anträge eingegangen, davon sind 91 bewilligt. Für diesen Bereich wurden bisher 90,4 Millionen Euro bewilligt und ausgezahlt.

Kommunale Wiederaufbaupläne

Zu den Wiederaufbauplänen der Kommunen finden durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig Online-Konferenzen zur Beratung der Antragsberechtigten statt. Nach wie vor befindet sich ein Teil der Kommunen in der Erarbeitungsphase oder führt gerade den Beschluss des Rates zum Wiederaufbauplan herbei.

Stationäre Gesundheitsinfrastruktur

Die Krankenhäuser in Eschweiler (St.-Antonius-Hospital gGmbH), Erftstadt (Marien-Hospital) und das Leverkusener Klinikum waren besonders stark von dem Schadensereignis betroffen.

Es wurden auf Grund der starken Betroffenheit in diesen Fällen frühzeitig Teilbewilligungen und Abschlagszahlungen vorgenommen, um die Betreiberinnen und Betreiber der Krankenhäuser zu unterstützen.



	Krankenhäuser (in Mio. Euro)
Antragsvolumen	212,0
bisherige Bewilligungen	190,0
davon Gebäude	158,0
davon Einkommenseinbuße	32,0

Das Klinikum Leverkusen ist seit dem ersten Quartal 2022 wieder vollständig in Betrieb. Es bestand ab diesem Zeitpunkt aber noch erheblicher Wiederaufbaubedarf. Ein formaler Antrag liegt noch nicht vor, wird aber erwartet. Aufgrund der Versicherungsleistungen wird sich die Wiederaufbauhilfe auf voraussichtlich rund 17 Millionen Euro belaufen.

In Eschweiler wurde das St.-Antonius-Hospital gGmbH sehr stark beschädigt. Das Krankenhaus ist wieder in Betrieb.

Weiterhin war das Marien-Hospital in Ertstadt besonders stark betroffen. Zwischenzeitlich sind die Bereiche in der Notaufnahme, Aufnahme-Station (Überwachung), Foyer, Funktionsdiagnostik, Röntgen, Gastroenterologie sowie das Herzkatheter-Labor fertiggestellt. Eine weitere Station und die Intensivabteilung werden voraussichtlich im Spätsommer 2023 ihren Betrieb wieder aufnehmen. Ab 01. Oktober 2023 werden wieder Patientinnen und Patienten im Krankenhaus aufgenommen. Das Personal wird ab diesem Zeitpunkt wieder zu 100 % eingesetzt.

Sportvereine

Zum Stand 30. Juni 2023 liegen 102 Anträge von Sportvereinen über Aufbauhilfen vor. Hiervon sind 92 Anträge bewilligt. Der Bearbeitungsstand beläuft sich somit auf 90 Prozent. Insgesamt wurden rund 12 Millionen Euro bewilligt. Alle bewilligten Mittel stehen, soweit noch nicht ausgezahlt, zum Abruf durch die Begünstigten zur Verfügung. Zahlreiche Anlagen, die vor rund zwei Jahren geschädigt worden sind, sind bereits vollständig wiederhergestellt und befinden sich in Nutzung.

Hinzu kommt der Wiederaufbau von Sportanlagen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden und über die kommunalen Wiederaufbaupläne beantragt und bewilligt werden.



Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen steht in einem stetigen Austausch mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen; des Weiteren werden Sportvereine im Rahmen ihrer Förderantragstellung bei Bedarf durch die Bezirksregierungen unterstützt.

7. Antragszugang für weitere Fördernehmende

7.1 Förderung von privaten Archiven

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die Koordination der beim Schadensereignis eingetretenen Materialschäden bei Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen.

Vor einer Antragstellung über die Bezirksregierungen sollen sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe wenden. Dort wird ein fachliches Schadensgutachten erstellt, welches Grundlage des Bewilligungsverfahrens bildet.

Bislang wurden weder bei den Bezirksregierungen noch bei den Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände Anfragen oder Förderanträge gestellt.

Vorsorge für künftige Ereignisse: „Notfallcontainer“

Treten bei Großereignissen Schäden an Archivmaterial auf, bieten „Notfallcontainer“ als mobile Werkstatt Unterstützung bei der Sicherung und (Erst-)Versorgung des Archivguts. Durchnässte und verschmutzte Archivalien können gereinigt und für die Gefriertrocknung vorbereitet werden. Die eigentliche Restaurierung erfolgt dann später.

Dem Land Nordrhein-Westfalen ist es möglich, insgesamt vier Notfallcontainer zu beschaffen. Derzeit finden Gespräche mit örtlichen Notfallverbänden statt, um die Standortfrage zu klären.

7.2 Förderung von Forschungseinrichtungen

Schäden an Forschungseinrichtungen mit Standorten im Land Nordrhein-Westfalen, die auch aus Bundesmitteln finanziert werden, liegen in Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-



Westfalen. Aufgrund der geringen Anzahl betroffener Forschungseinrichtungen und der Verortung innerhalb des Regierungsbezirks Köln übernimmt die vollständige Antragsbearbeitung die Bezirksregierung Köln.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW steht mit den betroffenen Forschungseinrichtungen in Kontakt. Die Forschungseinrichtungen leisten aktuell Vorarbeiten (u.a. Gutachten), mit konkreten Antragstellungen wird in den kommenden Wochen gerechnet. Die Schadenshöhen belaufen sich nach aktuellen Erkenntnissen zwischen 200.000 Euro und 600.000 Euro.

8. Landeseigene Infrastruktur (außerhalb der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Bearbeitung der Anträge zu betroffener landeseigener Infrastruktur zuständig. Insgesamt sind bereits 132 Millionen Euro (Stand 30. Juni 2023) für den Förderbereich abgerufen worden.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat zum Stand 30. Juni 2023 bereits rund 98 Millionen Euro in Anspruch genommen und somit knapp drei Viertel des Gesamtabrufes getätigt. Durch die Mittel werden Schäden an den Landesstraßen, landeseigenen Bauwerken an Straßen (Lärmschutzwände, kleinere Brücken, etc.) sowie Eigenschäden an Meistereien des Landesbetriebes reguliert.

Durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen wurden bisher rund 15 Millionen Euro zur Regulierung von Gebäudeschäden in seiner Trägerschaft abgerufen.

Die übrigen Abrufe verteilen sich in kleineren Tranchen auf folgende Ressorts sowie Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen:

- MKW zur Regulierung von Gebäude und Inventarschäden an Landeseigentum im Kontext Hochschulen und Unikliniken
- JM zur Regulierung von Inventarschäden in Gerichten und insbesondere zur Trocknung und „Rettung“ aufbewahrungspflichtiger Akten
- MSB zur Regulierung von Inventarschäden an Ausbildungseinrichtungen in Landesträgerschaft
- MLV zur Regulierung diverser Schäden aus dem Bereich des Landesbetriebes Wald und Holz (eigene Inventarschäden in Dienstgebäuden, Waldwege)



9. Personalkapazitäten

9.1 Personelle Hilfen für die Kommunen vor Ort

a) Initiative „Senior-Expertise-hilft“

Die Initiative „Senior-Expertise-hilft“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der von Hochwasser betroffenen Kommunen wurde am 22. November 2021 gestartet.

Die Umsetzung erfolgt durch die landeseigene Tochtergesellschaft, NRW.URBAN. Unterstützungsangebote von 74 registrierten Senior Experts stehen für die vom Hochwasserereignis betroffenen Kommunen zur Verfügung.

b) „HANDWERK im Wiederaufbau“

Mit der Nordrhein-Westfalen-Initiative „HANDWERK im Wiederaufbau“ haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag am 5. April 2022 im Wege einer Kooperationsvereinbarung die Hilfen für den Wiederaufbau um einen weiteren Baustein ergänzt.

Die Landesinitiative hat das Ziel, insgesamt mehr Handwerksbetriebe für den Wiederaufbau für die von der von Starkregen- und Hochwasserkatastrophe geschädigten privaten wie öffentlichen Infrastrukturen zu gewinnen.

Auf der Plattform der Landesinitiative (www.handwerk-baut-auf.de) sind inzwischen 1.916 Betriebe, weitaus überwiegend aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, registriert. Bis zum 04. Juli 2023 wurden 10.958 Besucherinnen und Besucher (45 pro Tag) auf der Plattform verzeichnet.

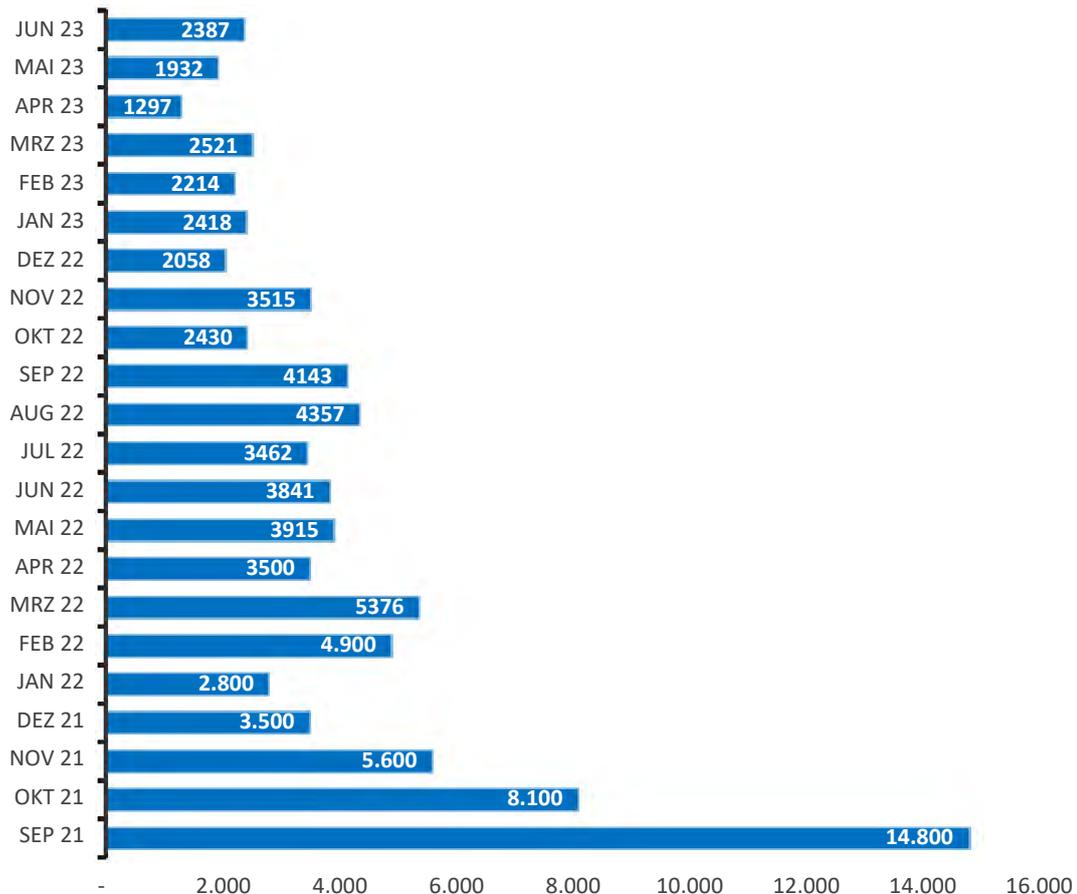
Es findet eine Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Koblenz statt, um einen besseren Austausch zu ermöglichen. Unter anderem soll die Internetseite „Handwerk-baut-auf.de“ zu einer gemeinsamen Seite von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz umgestaltet werden.

9.2 Unterstützung von Antragstellerinnen und Antragstellern



a) Servicetelefon

Das landesweite Servicetelefon unter der Rufnummer 0211/4684- 4994 steht Betroffenen für Fragen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Das Angebot des Servicetelefons wurde aktuell bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Das Anrufaufkommen hat sich wie folgt entwickelt:



Die Steigerung in den Monaten Mai und Juni 2023 war auf das bisher vorge-sehene Ende der Antragsfrist am 30. Juni 2023 zurückzuführen.

b) Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller vor Ort

Hierbei handelt es sich um ein Angebot des Ministeriums für Heimat, Kom-munales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die be-troffenen Kommunen bei der Antragsberatung durch Beschäftigte und ehe-malige Beschäftigte der rheinischen Sparkassen zu unterstützen. Das Ange-bot wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2023.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Lan-des Nordrhein-Westfalen steht in engem Austausch mit den vor Ort tätigen



Antragshelfenden der Kommunen und den Hilfsorganisationen. Die Antragsberatenden aller schwerstbetroffenen Kreise und kreisfreien Städte (Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Städteregion Aachen, Märkischer Kreis und Stadt Hagen) berichten, dass nach dortiger Einschätzung noch nicht alle Betroffenen einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe gestellt haben.

Sie sind zum Beispiel aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen oder aus psychischen Gründen nicht in der Lage, den Wiederaufbau zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund stellen die Verlängerung der Antragsfristen einen begrüßenswerten Schritt dar. Insgesamt unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die vor Ort tätigen Initiativen und Wohlfahrtsverbände aktiv durch Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese sollen mittelfristig fortgeführt und weiterentwickelt werden.

c) Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichbar, wenn das Servicetelefon nicht abschließend helfen konnte. Dies trifft insbesondere bei komplizierten Schadensbildern zu. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Rahmen der Wiederaufbaupläne die von dem Schadensereignis betroffene Kommunen beraten und begleiten. Hier finden regelmäßig Online-Konferenzen statt.

9.3 Verstärkung des Vorprüfungs- und des Bewilligungsprozesses

a) Externer Dienstleister zu Nummer 6 der FRL Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

Die landeseigene Tochtergesellschaft, NRW.URBAN, wurde zur Entlastung der Bezirksregierungen mit der Vorprüfung der eingegangenen Anträge zur Infrastruktur in Kommunen beauftragt. Vor dem Hintergrund der Stellenentwicklung bei den Bezirksregierungen ist mit NRW.URBAN ein Vertrag zur Ausweitung der Unterstützungsleistungen geschlossen worden.

b) Bezirksregierungen

Durch Erlass vom 11. Oktober 2021 wird eine Unterstützung der Bezirksregierung Köln bei der Bearbeitung von Anträgen nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen durch die Bezirksregierungen Detmold und Münster geregelt.



Es zeigt sich weiterhin, dass Neueinstellungen vor dem Hintergrund der Bewerberlage nicht immer zeitnah erfolgreich abgeschlossen werden können. Bei der Bezirksregierung Köln sind in der Zwischenzeit die mit Befristungen belegten Stellen unbefristet ausgeschrieben worden. Gleichzeitig ist die Umsetzung von erfahrenem Personal aus anderen Abteilungen des Hauses erfolgt.

Derzeit stehen bis zur Gewinnung und Einarbeitung zusätzlicher Kräfte 3,67 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (-9,30 VZÄ gegenüber der Vorberichtserstattung) aus anderen Bereichen der Bezirksregierungen für die Bearbeitung der Anträge zur Verfügung, deren eigentliche Aufgaben zugunsten der Wiederaufbauhilfe zurückgestellt wurden.

Im Einzelnen:

- Bezirksregierung Arnsberg: keine
- Bezirksregierung Köln: keine
- Bezirksregierung Detmold: 1,65 VZÄ
- Bezirksregierung Münster: 2,02 VZÄ
- Bezirksregierung Düsseldorf: keine

c) Stellenbesetzungsverfahren

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für den Wiederaufbau und die Bewältigung der Folgen des Schadensereignisses – nach der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Nachtragshaushaltsgesetz des Landes für das Jahr 2021 – insgesamt 284 Stellen für die betroffenen Ministerien und für die Bezirksregierungen eingerichtet. Hierüber hat sie den Haushalts- und Finanzausschuss informiert; auf die entsprechende Vorlage 17/5900 wird verwiesen.

Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Stabstelle „Wiederaufbau“ in die Abteilung 5 „Stadt- und Gemeindeentwicklung“, Gruppe 53 „Wiederaufbau, Denkmalpflege, Baukultur“ integriert.

Bei den Bezirksregierungen wurden insgesamt 203 Stellen neu eingerichtet, davon 13 Stellen der Laufbahngruppe 2.2 und 190 Stellen der Laufbahngruppe 2.1.



Bezirksregierung	Laufbahngruppe			Gesamt
	1.1	2.1	2.2	
Arnsberg	0	15,77	1	16,77
Detmold	0	8	1	9
Düsseldorf	0	31,61	2	33,61
Köln	0	25,12	4,50	29,62
Münster	0	16	1	17
Gesamt	0	96,50	9,50	106

Auf Grund der Umressortierung im Zuge der Neubildung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen kam es bei den Ministerien zu Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten sowie der damit einhergehenden Stellen im Bereich des Wiederaufbaues. Die aktuellen Stellenbesetzungen nach Ministerien und nachgeordneten Behörden stellen sich wie folgt dar (Stand: 30. Juni 2023):

Ministerium/Behörden	Besetzung
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	25
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	7
Ministerium des Innern	0
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	0
Ministerium für Kultur und Wissenschaft	3
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	3
Ministerium der Finanzen	0
Bezirksregierungen (siehe oben)	106
Landesbetrieb Straßen.NRW	17,5
Landesforstverwaltung	8
Gesamt	169,5